

Satzung zur 10. Änderung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Westliche Mulde

Auf Grundlage der §§ 6 und 14 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) gemäß Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) und des § 83 des Wassergesetzes des Landes Sachsen – Anhalt (WG LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492) in der jeweils aktuellen Fassung hat die Verbandsversammlung des AZV Westliche Mulde in der öffentlichen Sitzung am 13.05.2024 die folgende Satzung beschlossen:

ARTIKEL I Sachliche Änderungen

Abschnitt III: Verbandsausschuss

In **§ 12 Aufgaben** wird in Absatz 1 der Punkt 1.4. wie folgt geändert:

- (1) Der Verbandsausschuss ist zuständig für die Beschlussfassung im Rahmen des Wirtschaftsplanes über:

1.4. die Vergabe von Aufträgen über 50.000 €

In **§ 12 Aufgaben** werden im Absatz 2 die Punkte 2.2. und 2.3 wie folgt geändert:

- (2) Der Verbandsausschuss ist außerdem zuständig für die Beschlussfassung über

2.2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Mehrausgaben im Erfolgs - und Vermögensplan von mehr als 25.000 € bis 100.000 €, sowie Maßnahmen durch die überplanmäßige Mehrausgaben in dieser Höhe entstehen können

2.3. die Entscheidung von Stundungsanträgen von mehr als 25.000 €

Abschnitt IV: Verbandsgeschäftsführer

In **§ 16 Aufgaben** werden im Absatz 3 die Punkte 5, 7 und 9 wie folgt geändert:

- (3) Zur dauernden Erledigung werden ihm folgende Aufgaben übertragen:
5. Stundung von Ansprüchen des Zweckverbandes bis 25.000 €,
 7. überplanmäßige und außerplanmäßige Mehrausgaben im Erfolgs – und Vermögensplan bis zum Betrag von 25.000 € sowie Maßnahmen, durch die überplanmäßige und außerplanmäßige Mehrausgaben bis zu diesem Betrag entstehen können,
 9. der Vergabe von Aufträgen bis zu 50.000 €

ARTIKEL II
Inkrafttreten

Die vorstehende Satzungsänderung tritt am Tage nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bitterfeld-Wolfen, 16.05.2024


Koeckeritz
Verbandsgeschäftsführerin

